



Ausgabe 30 • Donnerstag, 27. Juli 2023



## Neuer Bauhofmitarbeiter zum 1. Juli gestartet

Nicht nur im Rathaus, auch im Bauhof gab es personelle Veränderungen. Zum 1. Juli trat Markus Straubinger aus Salmendingen seine „neue“ Arbeit bei der Gemeinde Jungingen an.

Wir freuen uns sehr, dass der erfahrene Handwerker, der bereits viele Jahre in einem Burladinger Stadtteil die Bauhof- und Hausmeisterarbeiten ausgeführt hat, sich bei uns beworben hat. Der sympathische und gut 30-jährige Familienvater hat in den vergangenen Wochen bereits einen sehr engagierten und neugierigen Eindruck gemacht. Innerhalb des Bauhof-Teams wurde im Vorfeld vereinbart, dass Herr Straubinger als Stellvertreter für unseren langjährigen Ortsbaumeister Klaus Ritter infrage kommt. Bevor es so weit ist, gilt es, sich in viele Themengebiete einzuarbeiten – insbesondere auch was den Bereich Wasserversorgung anbelangt. Bürgermeister Oliver Simmendinger begrüßte den neuen Mitarbeiter und wünschte ihm einen guten Start mit Blick auf eine hoffentlich fruchtbare und langjährige Zusammenarbeit.



## Ach was?!



### Blutspenden sind so wichtig und deshalb: unbedingt eine Ehre wert!

In vergangener Gemeinderatssitzung fanden die jährlichen Blutspenderehrungen der Blutspender aus der Gemeinde Jungingen statt. Bereitschaftsleiter Frank Löffler vom DRK-Ortsverein Ringingen war extra angereist, um gemeinsam mit Bürgermeister Oliver Simmendinger die Ehrung durchzuführen.

Simmendinger ging in seiner Laudatio auf die Wichtigkeit der Blutspenden ein und dass wir letztlich alle darauf angewiesen sind. Zwar nicht täglich, aber wenn, dann unter Umständen lebensnotwendig. Deshalb seien alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Blut zu spenden und Werbung dafür zu machen - bei den Heranwachsenden, Jugendlichen, bei Enkeln, Kindern und im Freundeskreis. Wir brauchen mehr Aufmerksamkeit für das Thema.

Längst „im Thema angekommen“ ist Feuerwehrkommandant und Gemeinderat Frank Speidel, der an diesem Abend die Ehrennadel in Gold für 50 geleistete Blutspenden erhielt. Frank Löffler und Oliver Simmendinger bedankten sich für das großartige Engagement in dieser wichtigen Angelegenheit und überreichten Urkunde, Ehrennadel des DRK sowie einen 50-€-Gastronomie-Gutschein der Gemeinde, um den Verlust des Blutes wieder mit Nahrung und Flüssigkeit auszugleichen.



## IMPRESSUM

**Amtsblatt der Gemeinde Jungingen**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Jungingen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Oliver Simmendinger, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

## INFORMATIONEN

Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):**

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de) Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:** [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

## Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Jungingen  
Landkreis Zollernalb



### Benutzungsordnung für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Jungingen

vom 20.7.2023

#### § 1

##### Aufgabe/Rechtsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Jungingen bietet als Schulträger an der Grundschule Jungingen eine Betreuung ergänzend zum Schulunterricht an. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Jungingen als Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines solchen Angebots und auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts. In den vereinbarten Betreuungszeiten werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Unterricht erfolgt nicht.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Jungingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.
- (4) Für das Betreuungsangebot werden Elternbeiträge in Rechnung gestellt. Das Mittagessen ist in diesem Beitrag nicht enthalten und wird separat gebucht und abgerechnet.

#### § 2

##### Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einem Betreuungsangebot muss zu Beginn jedes Schuljahres, spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres, schriftlich bei der Gemeinde Jungingen erfolgen. Ein entsprechender Anmeldebogen wird bereitgestellt. Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind verpflichtend für ein ganzes Schuljahr für das Betreuungsangebot an.
- (2) Änderungen und Kündigungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- (3) Aus wichtigen Gründen (z.B. Zuzug, Schulwechsel) können Kinder auch während des laufenden Schuljahres für ein Betreuungsangebot angemeldet werden, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme beginnt dann immer zum Monatsbeginn.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gleichzeitig mit Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Jungingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### § 3

##### Abmeldung/Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, soweit dieses nicht zum 30.9. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird. Schüler, die nach der 4. Klasse die Schule wechseln, müssen nicht schriftlich kündigen.
- (2) Bei einem Schulwechsel kann schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, gekündigt werden.

#### § 4

##### Ausschluss

Die Gemeinde Jungingen kann als Schulträger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt,
- Eltern ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten,

- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde,
- ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört,
- es Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungskraft über das Betreuungskonzept gibt und diese trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten.

**§ 5  
Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der Grundschule Jungingen. Ausgenommen hiervon sind Wochenenden, gesetzliche Feiertage, Schulferien und sonstige Schließtage.
- (2) Die schultäglichen Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten und finden außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts statt.
- (3) Einzelne Betreuungsangebote kommen nur bei einer Mindestgröße von fünf Kindern zustande.
- (4) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist das Betreuungspersonal zu informieren.
- (5) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist bei Buchung der Betreuungszeit „Mittagessen“ verpflichtend. Es kann ein Mittagessen gegen Entgelt gebucht werden oder ein gesundes warmes Mittagessen oder Vesper mitgebracht werden.

**§ 6  
Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 1. des Monats zu zahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (2) Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle „Beiträge für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Jungingen“ im Anhang dieser Benutzungsordnung. Eine Änderung der Beiträge und des Essengeldes bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Eine teilweise Rückerstattung für die Abmeldung bzw. ein reduzierter Monatsbeitrag für An- und Abmeldungen im Laufe eines Monats erfolgt nicht.
- (4) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist unabhängig von den Schließtagen für zehn Monate zu entrichten. Die Ferienmonate August und September sind beitragsfrei.
- (5) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit oder vorübergehender Schließung o.Ä. erfolgt nicht.

**§ 7  
Versicherung/Haftung**

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg vom und zum Betreuungsangebot erfasst. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum und vom Betreuungsangebot ereignen, sind daher der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für den Verlust, Beschädigungen und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 8  
Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Darf ein Kind krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuung nicht möglich.
- (2) Ist ein Kind erkrankt, so sind die Betreuungskräfte unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten zu unterrichten. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind oder eines seiner Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leidet. In solchen Fällen ist der Besuch der Betreuung ebenfalls nicht möglich.
- (3) Bevor das Kind oder eines seiner Familienmitglieder nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist durch die Personensorgeberechtigten eine entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

**§ 9  
Datenschutz**

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1.9.2023 in Kraft.

Ausgefertigt  
Jungingen, den 20.7.2023

Oliver Simmendinger  
Bürgermeister

**Anhang**

**Beiträge für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Jungingen**

| <b>Monatlicher Elternbeitrag</b>                                      |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|
| (Abbuchung erfolgt für 10 Monate – Oktober bis Juli)                  |   |   |   |   |   |
|   | <b>Montag bis Freitag</b>   |   |   |   |   |
| Betreuungszeit „Pauschale“  | 7:30 bis 8:20 Uhr;<br>11:00 bis 13:00 Uhr   | 7:30 bis 8:20 Uhr;<br>11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr;<br>11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr;<br>11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr;<br>11:00 bis 13:00 Uhr |
| Für die Betreuung vor und nach dem stundenplanmäßigen Unterricht      | Für das 1. Kind einer Familie <sup>1)</sup> :<br>Für das 2. Kind einer Familie <sup>1)</sup> :<br>Für das 3. Kind einer Familie <sup>1)</sup> :<br>Für das 4. Kind und weitere Kinder einer Familie <sup>1)</sup> : 10,00 € |   |   |   | 35,00 €<br>30,00 €<br>20,00 €             |
| Betreuungszeit „Mittagessen“ <sup>2) 3)</sup>                         | <b>Die jeweiligen Betreuungstage werden im Anmeldebogen bekanntgegeben</b><br>13:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn<br>beitragsfrei <sup>4)</sup>   |   |   |   |   |
| Zusatzangebot Mittagessen vom Caterer                                 | 17,50 € Monatsbeitrag<br>Pro gewählten Tag/pro Kind   |   |   |   |   |
|   | <b>Die jeweiligen Betreuungstage werden im Anmeldebogen bekannt gegeben</b>   |   |   |   |   |
| Betreuungszeit „Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung“ <sup>2)</sup> | 13:30 bis 15:15 Uhr   |   |   |   |   |
|   | 5,00 € Monatsbeitrag<br>pro gewählten Nachmittag/pro Kind   |   |   |   |   |

<sup>1)</sup> Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.  
<sup>2)</sup> Soweit mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.  
<sup>3)</sup> Für die Betreuungszeit „Mittagessen“ ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend (jedoch nicht die Buchung der Mittagsverpflegung (Mittagessen vom Caterer)  
<sup>4)</sup> Anmeldung erforderlich

Gemeinde Jungingen  
Landkreis Zollernalb



## Benutzungsordnung für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jungingen

vom 20.7.2023

### § 1

#### Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung, bestehend aus Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Regelgruppe und Halbtagsgruppe sowie einer Nestgruppe, hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientiert sich das pädagogische Fachpersonal an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 4).

### § 2

#### Aufnahme

(1) In die Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Regelgruppe und Halbtagsgruppe werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In die Nestgruppe werden Kinder von zwei bis drei Jahren aufgenommen. Ein Wechsel von der Nestgruppe in den Kindergarten erfolgt mit vollendetem drittem Lebensjahr.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis formal zum 31.7. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U7 bis U9).

Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass

- zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- mindestens zwei Masernimpfungen durchgeführt wurden oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
- das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Einrichtung informiert das Gesundheitsamt.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einem Aufnahmegespräch, bei dem die Eltern (Personensorgeberechtigten) die Möglichkeit haben, Einblicke in die pädagogische Konzeption und die Räumlichkeiten der Einrichtung zu nehmen.

Vor dem ersten Besuch der Einrichtung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- der unterzeichnete Aufnahmeantrag mit beigefügtem SEPA-Mandat
- die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- der Nachweis über die Masernschutzimpfung

(6) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### § 3

#### Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben (ordentliche Kündigung).

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung/Kündigung.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 S. 2 nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Abmeldung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Jungingen.

(4) Für Kinder, die von der Nestgruppe in den Kindergarten wechseln, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Hier erfolgt eine verwaltungsinterne Ummeldung zum ersten des Folgemonats.

(5) Der Träger der Einrichtung (Gemeinde Jungingen) kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet haben,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn in einer Betreuungsform weniger als drei Anmeldungen vorliegen,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung (u.a. Frühförderstelle, Integrationskraft) trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes.

(6) Ein Wechsel der Betreuungsform ist grundsätzlich zum Halbjahr (September und Februar) unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Ein Wechsel von der Halbtagsgruppe in die Regelgruppe, in die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsgruppe ist auch schon vorher möglich, sofern ein Platz frei ist.

(7) Werden die gesetzlich verpflichtenden Impfungen ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nachgeholt, so erfolgt die sofortige fristlose Kündigung zum nächsten Betreuungstag.

(8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Die Kündigungsgründe des Trägers der Einrichtung in Abs. 4 - 8 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

### § 4

#### Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Für den Baustein „ganztags“ ist das Mittagessen verpflichtend. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu

entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Betreuungsform aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

(2) Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle „Beiträge für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jungingen“ im Anhang dieser Benutzungsordnung. Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

(3) Bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(4) Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

### § 5

#### Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so ist die Einrichtung am selben Tag zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Es wird gebeten, die Kinder vor dem Morgenkreis (siehe Aushang im Kindergarten), jedoch keinesfalls vor der gebuchten Betreuungszeit zu bringen und pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

### § 6

#### Ferien und Schließung der Einrichtung

(1) Zu Beginn des Kindergartenjahres werden vom Kindergarten-Team in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger die Ferienzeiten festgelegt und den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon rechtzeitig über die Kindergarten-App unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### § 7

#### Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigten).

### § 8

#### Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, nachdem sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden

Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bei Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall und noch nicht abgeschlossener Behandlung ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Leitung ist umgehend zu informieren.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil einer Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

### § 9

#### Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogische Fachpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Eltern (Personensorgeberechtigten). Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### § 10

#### Elternbeirat

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

### § 11

#### Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in der Einrichtung fachlich geprüfte Verfahren angewandt und im Aufnahmegespräch vorgestellt.

(3) Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern (Personenberechtigten) vorliegt.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.9.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 24.6.2022 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt!  
Jungingen, 20.7.2023

Oliver Simmendinger  
Bürgermeister

#### Anhang

#### Beiträge für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jungingen

**Kindergarten** (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt):

| Grundform                 | Betreuungszeit<br>von - bis        | Monatlicher Elternbeitrag<br>für 12 Monate in Euro |  |  |   |
|---------------------------|------------------------------------|--|--|--|---|
|                           |                                    | Familien<br>mit 1 Kind <sup>1)</sup>               | Familien<br>mit 2<br>Kindern <sup>1)</sup> | Familien<br>mit 3<br>Kindern <sup>1)</sup> | Familien mit<br>4 und mehr<br>Kindern <sup>1)</sup> |
| Halbtags-<br>kindergarten | Mo. – Fr.<br>8:00 bis<br>12:30 Uhr | 70,00  | 50,00                                      | 35,00                                      | 20,00   |

| Bausteine   | Betreuungszeit                | Monatlicher Beitrag in Euro je gebuchtem Wochentag |                                      |                                      |   |
|---|-------------------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
|   |                               | Familien mit 1 Kind <sup>1)</sup>                  | Familien mit 2 Kindern <sup>1)</sup> | Familien mit 3 Kindern <sup>1)</sup> | Familien mit 4 und mehr Kindern <sup>1)</sup> |
| Baustein „Früh“   | Mo. – Fr. 7:15 bis 08:00 Uhr  | 3,00   | 3,00                                 | 3,00                                 | 3,00  |
| Baustein „Nachmittag“   | Mo. – Do. 13:30 bis 16:00 Uhr | 8,00   | 8,00                                 | 8,00                                 | 8,00  |
| Baustein „Ganztags“ mit verpflichten- dem Mittagessen <sup>2)</sup> | Mo.- Do. 12:30 bis 16:00 Uhr  | 22,00 + 17,50 Essensgeld                           | 22,00 + 17,50 Essensgeld             | 22,00 + 17,50 Essensgeld             | 22,00 + 17,50 Essensgeld                      |

- <sup>1)</sup> Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.
- <sup>2)</sup> Soweit mindestens drei Anmeldungen vorliegen.
- <sup>3)</sup> Buchung verbindlich für ein halbes Kindergartenjahr, Verlängerung um jeweils ein halbes Kindergartenjahr.
- <sup>4)</sup> Verpflichtendes Mittagessen für jedes Kind: 17,50 Euro im Monat pro gebuchtem Wochentag

**Kinderkrippe** (für Kinder von zwei bis drei Jahren):

| Grundform            | Betreuungszeit               | Monatlicher Elternbeitrag für 12 Monate in Euro |                                      |                                      |   |
|----------------------|------------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
|                      |                              | Familien mit 1 Kind <sup>1)</sup>               | Familien mit 2 Kindern <sup>1)</sup> | Familien mit 3 Kindern <sup>1)</sup> | Familien mit 4 und mehr Kindern <sup>1)</sup> |
| Halbtagskindergarten | Mo. – Fr. 7:30 bis 12:30 Uhr | 170,00  | 130,00                               | 110,00                               | 70,00   |

- <sup>1)</sup> Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.

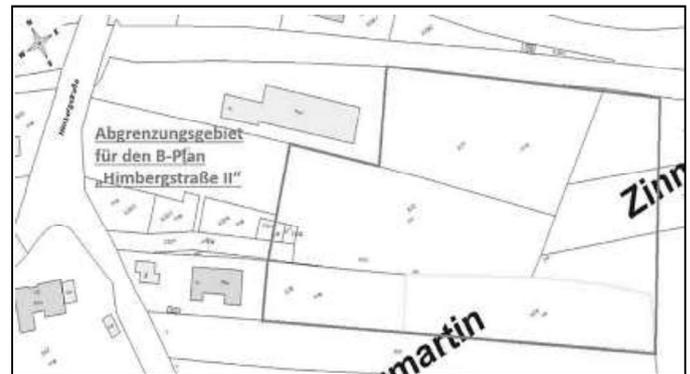
## Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Jungingen vom 20.7.2023 zum Bebauungsplan „Himbergstraße II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat auf seiner Sitzung am 20.7.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Himbergstraße II“ aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Das ca. 7,5 ha große Plangebiet befindet sich östlichen Bereich der Gemeinde in Ortsrandlage. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Himbergstraße II“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jungingen: 531, 533, 535, 536, 3272, 3273, 3274

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer Fläche eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Zur Realisierung von bis zu 10 Einfamilienhausgrundstücken. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes.

Der Beschluss ist als klares Zeichen der Gemeinde zu sehen, noch vor dem rechtlichen Abschluss des laufenden Flächenutzungsplanverfahrens, bereits in die Bebauungsplanung einzusteuern. Da die Gemeinde in diesem Bereich jedoch über keinerlei Flächen verfügt, ist der Ausgang des Verfahrens offen. Allerdings sind im Hinblick auf die Erschließung des Grundstücks (kurze Stichstraße), der möglichen zweiseitigen Bebauung und der vorhandenen Anschlüsse (Wasser/Abwasser/Regenwasser usw.) geringe Erschließungskosten und eine kurze Bauzeit zu erwarten. Dies soll sich möglichst positiv auf die Bauplatzpreise auswirken und zur schnellen Realisierung beitragen.

Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.



Lageplan/Abgrenzungsgebiet des Bebauungsplans „Himbergstraße II“ auf Gemarkung Jungingen.

Jungingen, 20.7.2023

gez.  
Oliver Simmendinger  
Bürgermeister

Gemeinde Jungingen  
Landkreis Zollernalb



## Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Himbergstraße II“, Gemarkung Jungingen

Nach §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 20.7.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „Himbergstraße II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
  - a. im Norden durch die Bahntrasse der SWEG
  - b. im Westen durch die Bebauung bzw. den Bebauungsplan Himbergstraße I
  - c. im Süden durch den Außenbereich (Flurstück 537)
  - d. im Osten durch den Außenbereich (Flurstücke 3272 ff.)
- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Himbergstraße II“ und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jungingen: 531, 533, 535, 536, 3272, 3273, 3274
- 3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan 20.7.2023, welcher Bestandteil der Satzung ist, maßgebend.

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-



## Bereitschaftsdienste

krafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- 3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5).

### § 5

#### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### **Diese Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Diese Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Jungingen, Lehrstraße 3, Vorzimmer des Bürgermeisters, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Jungingen, 20.7.2023

gez.

Oliver Simmendinger

Bürgermeister

## Die Verwaltung informiert



### Fundsache

Ein Schlüsselbund wurde in den Rathausbriefkasten eingeworfen. Dieser kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### an Wochenenden/Feiertagen

**abends ab 19.00 bis 8.00 Uhr morgens**

Tel. 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftspraxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 0761 12012000

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr  
Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31

### HNO-Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr  
HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

### Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe

Kreisklinik Balingen

Tel. 07433 9092-0

### Unfallrettungsdienst

Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

### Sozialstationen

Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V.

Tel. 07471 984860

Sozialstation St. Franziskus e.V.

Tel. 07475 91379

### Pflegedienst

#### Sterbebegleitung/Trauerbewältigung

Hospizgemeinschaft Hechingen und Umgebung

Koordinatorin und Ansprechpartner:

Anna Hömens, Tel. 07471 9300125

a.hoemens-hospizgruppe@t-online.de

Hospizhandy 0159 04693741

Erwin Schäfer, Tel. 07471 93001-12

schaefers@skm-zollern.de

Zollernstr. 20, 72379 Hechingen

### Tierärztlicher Notdienst

Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammpaxis.

### Apothekenbereitschaftsdienst

#### Donnerstag, 27.7.2023

Friedrich-Apotheke, Friedrichstr. 17, Balingen

Tel. 07433 904460

#### Freitag, 28.7.2023

Hohenzollern-Apotheke, Steinhofener Str. 14, Bisingen

Tel. 07476 94655956

#### Samstag, 29.7.2023

Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 27, Balingen

Tel. 07433 7071

#### Sonntag, 30.7.2023

Apotheke Spranger, Heiligkreuzstraße 1, Hechingen

Tel. 07471 2387

#### Montag, 31.7.2023

Rammert-Apotheke, Bahnhofstraße 13, Bodelshausen

Tel. 07471 960021

#### Dienstag, 1.8.2023

Hirschberg-Apotheke, Lisztstr. 97, Balingen

Tel. 07433 5344

**Mittwoch, 2.8.2023**  
Sonnen-Apotheke, Hauptstraße 2, Bisingen  
Tel. 07476 1411

## Aktuelle Informationen



### Sanierungsarbeiten sorgen ab August für geänderte Verkehrsführung beim Abfallwirtschaftszentrum Hechingen

Aufgrund von Sanierungsarbeiten wird die Verkehrsführung an der B 32 zwischen Hechingen und Schlatt ab August bis Oktober 2023 geändert. Das Abfallwirtschaftszentrum Hechingen ist während dieser Zeit regulär geöffnet, der geänderte Anfahrtsweg wird innerhalb der Umleitung entsprechend ausgeschildert. Das Landratsamt bittet während der Maßnahme um erhöhte Aufmerksamkeit auf der Strecke.

### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

**Der DRK-Kleiderladen (Auf dem Graben 13 - 72336 Balingen)** hat für Sie sowohl zum Stöbern und Einkaufen als auch zur Spendenabgabe zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Montag: 14:00 - 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 - 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 - 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr.

Zaubern Sie anderen Menschen ein Lächeln ins Gesicht, indem Sie Ihre gut erhaltenen, gebrauchten Kleider, Schuhe, Accessoires oder Ihren Modeschmuck direkt im DRK-Kleiderladen in Balingen abgeben.

Ab dem 24.7. bis 4.8.2023 findet unser Sommerschlussverkauf statt und Sie erhalten 50% Rabatt auf alles!

In der Zeit vom 7.8. bis 25.8.2023 hat der Kleiderladen geschlossen. Ab 28.8.2023 haben wir für Sie zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet und freuen uns auf Ihren Besuch!

**DRK-Reisebegleiter laden zur ½-Tagesreise „Volkslieder singen beim Singenden Wirt-Schwarzwurstbaron“ am Donnerstag, 21.9.2023, ein.**

Die Fahrt führt zum Wasenwirt nach Weilen unter den Rinnen. Neben dem Singenden Wirt sowie Ernst und Edith mit ihrem Akkordeon wartet Kuchen und Kaffee mit stimmungsvoller Musik auf die Reisegäste. Bevor die Rückfahrt angetreten wird, gibt es zur Stärkung einen Seniorenwurstsalat. Unterstützungen bieten bei Bedarf die DRK-Reisebegleiter. Alle Reiselustigen sind herzlich willkommen. Weitere Informationen und Anmeldung bis 6.9.2023 unter Tel. 07433 9099843 oder per E-Mail: [elvira.bruehle@drk-zollernalb.de](mailto:elvira.bruehle@drk-zollernalb.de).

### DRK-Glücksmomente

„Manchmal sind es die kleinen Dinge, die das Herz erfüllen“. Die Ehrenamtlichen der DRK-Glücksmomente möchten Menschen in schwierigen Lebenssituationen Glücksmomente ermöglichen. Schwere Erkrankungen, Unfälle, Behinderungen oder eine Diagnose, die einen völlig überraschend trifft, werfen uns aus dem Alltag und lassen einfache Dinge nicht mehr möglich erscheinen. Wenn Sie einen Herzenswunsch erfüllen möchten, den das Glücksmomente-Team verwirklichen könnte, sind wir gerne für Sie da. Wir engagieren uns für Ihren persönlichen Glücksmoment. Bei Fragen oder weiteren Informationen wenden Sie sich gerne an Elvira Brünle, Tel. 07433 9099 843, oder [elvira.bruehle@drk-zollernalb.de](mailto:elvira.bruehle@drk-zollernalb.de).

### Abendreal Schüler feiern den erfolgreichen Prüfungsabschluss

**Nach den Sommerferien beginnt ein neuer Kurs**

Schüler und Lehrer der Abendrealschule Balingen feierten den Abschluss des Kurses 2021/23 in festlichem Rahmen im Royanstüble des „Hirschgulden“.

Mit guten Wünschen für die Zukunft verabschiedete der Schulleiter der Abendrealschule Balingen, Joachim Grams, die Schüler und Schülerinnen und überreichte ihnen das Zeugnis zum erfolgreichen Realschulabschluss. Alle Schüler hatten die Prüfung bestanden. So wurde der 28. Kurs seit der Gründung der Abendrealschule vor 56 Jahren beendet. Nun durften die Kurs-

teilnehmer den verdienten Lohn ihrer Anstrengungen in Empfang nehmen.

Alle Absolventen nutzen den neu erworbenen Realschulabschluss als Sprungbrett zum weiteren beruflichen Aufstieg. Einige werden anschließend verschiedene höhere Schulen besuchen, um die Fachhochschulreife oder das Abitur zu erwerben. Andere beginnen eine Ausbildung.

Neuer Kurs: Nach den Sommerferien beginnt am 16. September ein neuer Kurs der Abendrealschule. Einige Plätze sind noch frei. Anmeldungen werden noch entgegengenommen.

Eine ausführliche Informationsbroschüre kann angefordert werden: Geschäftsstelle der Abendrealschule Balingen e.V., Tel. 07433 7340, E-Mail [info@abendrealschule-balingen.de](mailto:info@abendrealschule-balingen.de) oder [www.abendrealschule-balingen.de](http://www.abendrealschule-balingen.de), Schramberger Str. 17, 72336 Balingen.

Die Abendrealschule Balingen e.V. ist die einzige Abendrealschule im Zollernalbkreis. Sie versorgt auch die vielen umliegenden Kreise, die keine Abendrealschule mehr haben.

## Neues aus dem Kindergarten



### Ausflüge

Für unsere Sonnenkinder neigt sich die Kindergartenzeit langsam dem Ende zu. Für die letzten Wochen stehen und standen noch einige Ausflüge auf dem Programm. Besonders in den letzten Tagen im Kindergarten sind diese Ausflüge eine willkommene und spannende Abwechslung, auf die sich die Kinder immer besonders freuen. So durften die Kinder mit dem Zug einen Besuch in der Bücherei machen, wo Frau Pilat ihnen die Bücherei zeigte und alles erklärte, ein spannendes Buch vorlas und sie anschließend Zeit für eigene Erkundungen hatten. Besonders toll fanden die Kinder die Eule Luka, die Bücher vorlesen kann. Sie erfuhren auch, dass es immer wieder tolle Aktionen für Kinder in der Bücherei gibt, zu denen sie herzlich eingeladen sind.



In der darauffolgenden Woche waren die Kinder dann erneut mit dem Zug unterwegs. Dieses Mal ging es ins Kino. Sie hatten sich vorab für den Film „Mama Muh und die große, weite Welt“ entschieden. In der besonderen Atmosphäre des Kinosaals genossen sie die Filmvorführung mit Popcorn.



## Kirchliche Mitteilungen



### Katholische Kirchengemeinde

#### Öffnungs- und Telefonzeiten Pfarrbüro:

Das Pfarrbüro ist geöffnet jeweils am Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr. Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch per Mail über Sekretariat@kath-burladingen.de. Sie können uns auch Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder über den Briefkasten zukommen lassen. In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten erreichen Sie Herrn Pfarrer Greulich unter der Rufnummer 0176 11129368.

#### Gottesdienste der röm.-kath. Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen

Über die Homepage [www.kath-burladingen.de](http://www.kath-burladingen.de) finden Sie alle aktuellen Informationen zu unseren Gottesdiensten. Auch gegebenenfalls kurzfristig notwendige Änderungen werden dort zeitnah bekannt gegeben.

#### 16. Sonntag im Jahreskreis / Mt 13,18-23

##### Freitag, 28. Juli

8.30 Uhr Hechingen, St. Jakobus: Laudes

#### 17. Sonntag im Jahreskreis / Mt 13,44-52

##### Samstag, 29. Juli - hl. Marta von Betanien

18.30 Uhr Killer, Mater Dolorosa: Eucharistiefeier  
Gedenktag des hl. Jakobus  
mitgestaltet durch die Jakobusbruderschaft Killer

##### Sonntag, 30. Juli - hl. Petrus Chrysologus

10.00 Uhr Hechingen, St. Jakobus: Eucharistiefeier  
Gedenken für Elisabeth Wiest, für die Verstorbenen der Familie Anton Wild, Anna Kiefer  
11.30 Uhr Hechingen, St. Jakobus: Tauffeier von Anna Valerie Haunsberger, Hannah Antonia Rädle und Elisa Junesch  
18.30 Uhr Jungingen, St. Silvester: Eucharistiefeier

##### Mittwoch, 2. August - hl. Eusebius/hl. Petrus Julianus Eymard

9.30 Uhr Hechingen, St. Jakobus:  
Gottesdienst - zwischen Markt und Café  
Ged. Manfred Czerwinski

##### Donnerstag, 3. August

18.30 Uhr Beuren, St. Johannes d. Täufer: Eucharistiefeier

##### Freitag, 4. August - hl. Johannes Maria Vianney

8.30 Uhr Hechingen, St. Jakobus: Laudes

#### 18. Sonntag im Jahreskreis / Mt 17,1-9

##### Samstag, 5. August

#### Weihe der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom

16.30 Uhr Hechingen, St. Jakobus: Tauffeier von Estelle Berenz und Benedikt Lindenlaub  
18.30 Uhr Burladingen, St. Fidelis: Eucharistiefeier  
18.30 Uhr Schlatt, St. Dionysius: Eucharistiefeier

##### Sonntag, 6. August - Verklärung des Herrn

10.00 Uhr Hechingen, St. Jakobus: Eucharistiefeier  
10.00 Uhr Hausen i.K., St. Nikolaus: Eucharistiefeier  
18.30 Uhr Jungingen, St. Silvester: Eucharistiefeier

#### Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen

##### Dekanatswallfahrt für Senioren

Die Dekanatswallfahrt für Senioren findet am Mittwoch, 6. September, statt. Dieses Jahr geht es nach Zwiefalten. Bitte merken Sie sich den Termin vor. Näheres wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

##### Lotte Scheffmeier wird verabschiedet

Vergangenen Sonntag, 16.7.2023, wurde in der St.-Silvester-Kirche in Jungingen die langjährige Ministrantin Lotte Scheffmeier verabschiedet. Bereits 2014 wurde sie ins Ministranten-Team aufgenommen. Speziell in den letzten beiden Jahren - im Besonderen während der Coronapandemie - war sie über den üblichen Dienst in den Eucharistiefeiern hinaus eine Unterstützung für die Oberministrantin Lea Sattler. Sie bereiteten gemeinsam Mini-

stunden vor und führten sie auch gemeinsam durch. Durch Lottes langjährigen Ministrantendienst und ihr Engagement ist und war sie dabei stets den anderen ein Vorbild. Das hob auch Koordinator Klaus Käfer bei der Verabschiedung hervor. Das Ministranten-Team und auch das Gemeindeteam Jungingen hofft sehr, dass die Verabschiedung von Lotte unter keinen Umständen ein „Nimmerwiedersehen“ war. Klaus Käfer betont bei Verabschiedungen nämlich immer: Jeder, der in den Minidienst einmal aufgenommen wurde, ist und bleibt ein Leben lang Ministrant bzw. Ministrantin. Ein schöner Ausblick für die Kirchengemeinde Jungingen: Dank der fleißigen Oberministrantin Lea Sattler wird es im Laufe des Herbstes noch eine Neuaufnahme geben. Und falls es darüber hinaus noch interessierte Kinder und Jugendliche in Jungingen gibt - auch gerne mal zum Schnuppern - soll gerne in einen der kommenden Sonntagabendgottesdienste kommen.

##### Terminvormerkungen: Frühstück für Alleinstehende

Es gibt Veranstaltungen, die benötigen keine Urlaubspause! So auch das Angebot „Frühstück für Alleinstehende“ immer am ersten Montag des Monats. Ausgerichtet vom Gemeindeteam Jungingen, federführend von Helga Diez organisiert. Herzlich willkommen also am Montag, 7. August, und auch am Montag, 4. September 2023, ab 9.15 Uhr im Pfarrhaus Jungingen.

##### Eucharistiefeier zu Mariä Himmelfahrt am Dienstag, 15. August 2023, um 19.00 Uhr

Da auch dieser Termin mitten in den Sommerferien sein wird, gilt heute schon: Herzliche Einladung zum Gottesdienst mit Kräutergebung.

### Evangelische Kirchengemeinde

#### Liebe Mitchristinnen und Mitchristen,

Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit sollen uns als Christenmenschen auszeichnen, an diesen drei Dingen können wir für Menschen erkennbar sein. Alle drei Begriffe kommen aus der Sprache der Rechtspflege. Gerichte laden zu einem Güteermin. Dieser Termin soll den Parteien die Möglichkeit bieten, sich gütlich zu einigen und so einen möglicherweise langwierigen Rechtsstreit, der finanzielle und emotionale Ressourcen verbraucht, zu vermeiden. Als Christinnen und Christen sollen wir zum Ausgleich zwischen Konfliktparteien beitragen. Sowohl im griechischen Wort als auch in seiner deutschen Übersetzung „Güte“ steckt „gut“ oder „das Gute“. Gutes sollen wir uns und anderen tun. Dabei ist die Frage, was das Gute ist. Menschen denken dabei oft an all das, was ihnen das Leben leicht macht. Im Zentrum der christlichen Botschaft steht aber Jesus, der am Kreuz starb, dem Gott diesen schweren Weg zumutete, um den Menschen Gutes zuteilwerden zu lassen: die Befreiung von den Folgen ihrer Schuld. Bewusst haben Christinnen und Christen sich entschieden, harte und schwer Wege zu gehen, um anderen Gutes zuteilwerden zu lassen.

„Das ist ungerecht!“, ist einer der häufigsten Rufe, die zu hören sind. Es gibt eine ganze Anzahl unterschiedlicher Definitionen von Gerechtigkeit: Menschen sollen gleichbehandelt werden. Doch was heißt es, Menschen gleich zu behandeln? Gerechtigkeit zwischen den Generationen soll es geben. Doch wie wird dabei berücksichtigt, dass die Anfangsbedingungen von Generation zu Generation unterschiedlich sind? Gerechtigkeit in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit ist eine große Herausforderung und bleibende Aufgabe. Für Martin Luther ist das Entscheidende, dass Gott Menschen gerecht und frei spricht. Sie werden von Gott nicht an dem gemessen, was sie tun oder lassen. Als Christinnen und Christen sollen wir dabei helfen, uns der mühsamen Aufgabe der Gerechtigkeit in dieser Welt zu stellen. Dabei gehen wir auch das Risiko ein, an dieser Aufgabe zu scheitern und sie immer wieder aufs Neue in Angriff nehmen zu müssen. Wie etwa kann Klimagerechtigkeit aussehen, wenn die Industrienationen in den vergangenen 200 Jahren entscheidend zum Klimawandel beigetragen haben, Menschen in anderen Ländern sich aber dasselbe Lebensniveau wünschen, wie Menschen in den Industrienationen es selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen? Vielleicht ist Gerechtigkeit in ihren unterschiedlichen Facetten die größte Herausforderung und Aufgabe, um auch den Frieden in dieser Welt zu sichern.

„Was ist Wahrheit?“, fragt Pontius Pilatus Jesus (Johannes 18.38). So vielfältig, wie die Erklärungen von Gerechtigkeit sind, sind die Erklärungen von Wahrheit. In unterschiedlichen Lebensbereichen gibt es verschiedene Formen der Wahrheit.

Mathematische Wahrheit ist etwas anderes als eine Ansicht, die ich mit dem Anspruch, wahr zu sein, vertrete. Um zu einer Verständigung über Gerechtigkeit und Wahrheit zu kommen, ist vor allen Dingen Güte, der Wille, anderen Gutes zu tun und gute Absichten zuzubilligen, notwendig. Seien wir einander gegenüber gütig.

Ihr Frank Steiner

**Freitag, 28. Juli**

19.30 Uhr Johanneskirche, offener Bibelabend  
der Süddeutschen Gemeinschaft

**Sonntag, 30. Juli**

9.00 Uhr Johanneskirche, Gottesdienst  
im Rahmen der **Sommerferienpredigtreihe** (Pfarrer Steiner)  
Thema: „Der erste Kuraufenthalt“, 2. Könige 5,1-27

**Dienstag, 1. August**

15.00 Uhr Dominikanerweg 4 (bei Steger), Treffpunkt Frauen

**Freitag, 4. August**

19.30 Uhr Johanneskirche, offener Bibelabend  
der Süddeutschen Gemeinschaft

**Samstag, 5. August**

19.00 Uhr Gemeindehaus Jungingen, Gottesdienst  
im Rahmen der **Sommerferienpredigtreihe** (Pfarrer Günther)  
Thema: „Die Taufe des Finanzministers“, Apg. 8,26-40

**Sonntag, 6. August**

9.00 Uhr Johanneskirche, Gottesdienst  
im Rahmen der **Sommerferienpredigtreihe** (Pfarrer Günther)  
Thema: „Die Taufe des Finanzministers“, Apg. 8,26-40

**Vereinsmitteilungen**



**IGNUK**

Interessen Gemeinschaft für Naturkunde  
und Umweltschutz Kiltertal e.V.



**IGNUK e.V.**

**Bericht von der IGNUK-Infofahrt in den Schwarzwald**

Bei bestem Sommerwetter hat die IGNUK anlässlich ihres 45-jährigen Bestehens eine Infofahrt in den Schwarzwald durchgeführt. Das erste Ziel war der „Alternative Wolf- und Bärenpark“ in Bad Rippoldsau-Schapbach. Das ist eine Anlage der STIFTUNG für Bären - Wildtier und Artenschutz. Bei der eineinhalbstündigen Führung durch die ca. 10 ha große Anlage wurde den Teilnehmer sehr viel Wissenswertes über die hier lebenden Tiere und ihre Schicksale vermittelt. Von Bären, welche als Jungtiere der Wildbahn entnommen wurden, um sie als touristische Attraktion oder Selfietier zur Schau zu stellen. Die vollkommen nicht artgerechte Haltung dieser Tiere, was ja nicht möglich ist, führte bei ihnen zu großen Verhaltenstörungen. Die Gruppenführerin berichtete auch von dem ähnlichen Schicksal der hier jetzt lebenden Wölfe und Luchse, welche viele Jahre lang in viel zu kleinen Käfigen und auf kargen Steinböden ein unwürdiges und leiderfülltes Leben führen mussten. Nun dürfen sie hier im Alternativen Wolf- und Bärenpark den Rest ihres Lebens in naturnaher, aber dennoch nicht in ihrer natürlichen Umgebung verbringen. Aufgrund ihrer Verhaltensstörungen und zu starke Prägung auf den Mensch ist eine Auswilderung nicht mehr möglich. Am Nachmittag ging die Fahrt weiter nach Alpirsbach im Kinzigtal. In der Brauereigaststätte „Löwen-Post“ wurde das Mittagessen eingenommen, welches alle Teilnehmer höchst zufriedenstellte. Anschließend besuchte eine Gruppe die dortige kleine Glasbläserei und bestaunte die Vorführung der handwerklichen Glasbläserei und die dadurch entstandenen wundervollen Kunstwerke. Die andere Gruppe besuchte das Alpirsbacher Brauereimuseum. Hier wurde man über die allgemeine Entwicklung der Bierherstellung und die Geschichte der Alpirsbacher Brauerei, als eine der noch wenigen privaten Brauereien, ausführlich informiert. Weiter ging es durch die verschiedenen Räume, wo in exzellenter Weise, die Schritte der Bierherstellung erläutert wurden. Über das Wasser, Hopfen und Malz, alles wurde ausführlich erklärt. Eine Besonderheit hat die Alpirsbacher Brauerei nämlich: mit fast einem Kilometer Länge die längste Bierpipeline. Die anschließende Bierverkostung rundete diese Führung wunderbar ab. Bei der anschließenden Heimfahrt zeigten sich alle Teilnehmer hochofren für diesen schönen, gelungenen und informativen Tag im Schwarzwald.



**Klärwerk Jungingen e.V.**

**Gegen Gewalt!**

Wir möchten uns auf diesem Weg von dem unglücklichen Vorfall am Sonntag distanzieren und betonen, dass wir jegliche Form von Gewaltanwendung ablehnen. Wir verurteilen dieses Verhalten aufs Schärfste und werden alles in unserer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Wir möchten dem Opfer unser tiefstes Mitgefühl ausdrücken und wünschen ihm eine schnelle Genesung.



**Schützenverein Jungingen 1924 e.V.**

**Großputz**

Am Freitag findet unser alljährlicher Großputz statt! Beginn ist um 17.00 Uhr. Es wäre toll, wenn viele Mitglieder dazu erscheinen würden, je schneller wären wir fertig und könnten dann zum gemütlichen Teil kommen!  
Es grüßt euch eure Heidi.



**Aus dem Verlag**

**Pasta mit körnigem Frischkäse und Tomaten**

**Probieren Sie doch einmal Pasta mit körnigem Frischkäse, Tomaten und Oliven! Ein schnelles Gericht, das richtig lecker ist.**

**Portionen:** 2

**Zubereitungszeit:** 30 Minuten

**Schwierigkeitsgrad:** leicht

**Rezeptautor/Rezeptautorin:** Stefanie Ackermann

**Zutaten**

- 180 g Spaghetti oder andere Pasta
- 1 mittelgroße Zwiebel
- 1 große Knoblauchzehe
- 3 Tomaten
- 1 Handvoll frische Basilikumblätter
- 2 EL Olivenöl (nativ extra)
- 1 EL Tomatenmark
- 300 g körniger Frischkäse
- 50 g Kalamata-Oliven (ohne Stein)
- 1 TL Oregano (getrocknet oder frisch)
- Salz und Pfeffer aus der Mühle
- optional: Chiliflocken

**Zubereitung**

1. Pasta in Salzwasser al dente kochen.
2. Währenddessen Zwiebel und Knoblauch schälen und klein hacken. Tomaten halbieren, Strunk herauschneiden und in Würfel schneiden. Basilikumblätter waschen, trockenschüttern und grob hacken.
3. Zwiebel und Knoblauch mit Olivenöl in einer Pfanne andünsten. Tomatenmark, körniger Frischkäse, Oliven, Oregano, ca. 2/3 der Tomatenstücke und 2 EL heißes Nudelwasser hinzugeben und vermischen.
4. Pfanne vom Herd nehmen und Sauce mit Salz, Pfeffer und optional Chiliflocken abschmecken.
5. Fertige Pasta abschütten und mit der Sauce vermischen. Restliche Tomatenstücke und Basilikum kurz vor dem Servieren darüber geben.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR